Struck, Peter

Von:

Gralfs, Dr. Bettine (RPS) <bettine.gralfs@rps.bwl.de>

Gesendet:

Dienstag, 25. August 2020 10:26

An:

Struck, Peter

Betreff:

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Mühlstei-Keltergärten 2. Änd.

Gemarkung Nabern

Sehr geehrter Herr Struck,

vielen Dank für die erneute Beteiligung in o.g. Verfahren. Mit Stellungnahme vom 10.07.2017 hatten wir um folgenden Hinweis gebeten:

Das Plangebiet liegt im Grabungsschutzgebiet "Versteinerungen Holzmaden" (gem. § 22 DSchG). Wir bitten um einen Hinweis auf die entsprechenden Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen Bettine Gralfs

Dr. Bettine Gralfs
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.2 – Fachgebiet Archäologische Inventarisation
Berliner Straße 12
73728 Esslingen a.N.
Telefon: 0711/90445-227

E-Mail: bettine.gralfs@rps.bwl.de

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx



Landratsamt Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Abteilung Städtebau
und Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Dienstgebäude: Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-58030

Internet:

www.landkreis-esslingen.de

Zentrale C-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben 411-364.32/001684

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461

Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

28.09.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Mühlsteig – Keltergärten" – 2. Änderung in Kirchheim unter Teck Nabern Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB

Schreiben vom 14.08.2020, Zeichen: 621.41/221-st/ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt ca. 500 m westlich der Ortsmitte Naberns und umfasst 1081 m². Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück-Nummer 2201 der Gemarkung Nabern. Es handelt sich um eine Nachverdichtungsmaßnahme der Innenentwicklung. Das Verfahren wird daher beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Das Landratsamt wurde gebeten, eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB abzugeben.

UST.-ID: DE 145 340 165

Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)

Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485

Im weiteren Verfahren sind § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen und anzuwenden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben und aus fachlicher Sicht ist Niederschlagswasser soweit möglich flächig oder in Mulden über eine mindestens 30 cm mächtige durchwurzelbare Bodenschicht zu versickern oder ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten. Vor Planung einer Niederschlagswasserversickerung ist zu prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse hierfür geeignet sind.

Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers nachweislich nicht möglich sein, kann einer Einleitung des Niederschlagswassers in die Mischkanalisation zugestimmt werden. Hierbei wird eine Regenwassernutzung oder Rückhaltung (30 I je m² versiegelter Fläche) und gedrosselte Einleitung (Drosselabfluss 10 l/s*ha Einzugsgebietsfläche) in die öffentliche Kanalisation empfohlen, zum Beispiel in Form einer Retentionszisterne, offenen Mulde oder Dachbegrünung mit entsprechender Wasseraufnahmekapazität.

Der Niederschlagswasserabfluss ist außerdem durch geeignete Festsetzungen und Regelungen zu minimieren (verbindlich vorgegebene Dachbegrünung, versickerungsfähige Wegeflächen, PKW-Stellplätze etc.).

Die vorgesehenen Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind, soweit rechtlich zulässig, im Textteil als Festsetzungen aufzunehmen.

2. Grundwasser

Frau Sarah Löwenthal, Tel. 0711 3902-43748

Es bestehen aus Grundwasserschutzsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Hinweise sind in den Textteil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:

"Im Planbereich stehen Talsedimente (quartäre Auelehme und Flusskiese) über dem Unterjura an. Nach den vorgelegten Schnitten und den Ergebnissen umliegender Baugrunderkundungen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben im Schwankungsbereich des Grundwassers zum Liegen kommt.

Entsprechende hydrogeologische Erkundungen sind durchzuführen. Es wird empfohlen, die Grundwasserverhältnisse über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Es sollte zumindest eine Trocken- und eine Nassperiode beobachtet werden. Die Erkundung muss tiefer reichen als die tiefsten Erschließungs-/ oder Gründungsmaßnahmen.

Die Erkundung des Grundwassers ist beim Landratsamt — untere Wasserbehörde — und — Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz — vorher in fachtechnischer Hinsicht abzuklären und anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und bauzeitliche Grundwasserabsenkungen ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Esslingen (untere Wasserbehörde) einzureichen. Gebäudeteile, die ins Grundwasser reichen, müssen wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen werden grundsätzlich nicht zugelassen."

II. Naturschutz

Herr Nicolas Ruoß, Tel. 0711 3902-42449

Es bestehen zunächst noch grundsätzliche Bedenken.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind artenschutzrechtliche Belange zwingend zu berücksichtigen. Der Artenschutz ist dabei nicht erst vor Baubeginn relevant, sondern ebenfalls im Rahmen der Abrissarbeiten des Bestandsgebäudes zu berücksichtigen. Da bereits konkrete Planungen zu einer Bebauung vorliegen, bietet es sich an, artenschutzrechtliche Belange bereits auf Bebauungsplanebene abzuarbeiten.

Ein geplantes Vorhaben kann bei potenziellem Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und einheimischer Vogelarten aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erst umgesetzt werden, sofern ein gutachterlicher Nachweis erbracht ist, dass entweder keine streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und einheimische Vogelarten vorkommen beziehungsweise betroffen sind oder durch geeignete Minimierungs- und/ oder CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können respektive die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Hierfür ist mindestens eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung mit Habitatpotenzialanalyse durch einen Fachgutachter anzufertigen.

Es wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

Im Unterschied zur herkömmlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unterliegen die Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, wie auch nach § 45 Absatz 7 BNatSchG nicht der Abwägung der Stadt; Artenschutzrecht ist striktes, nicht abwägbares Recht.

III. Gewerbeaufsicht

Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407

Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 18.07.2017 bestehen weiterhin keine Bedenken zum Planentwurf.

IV. Gesundheitsamt

Frau Annette Epple, Tel. 0711 3902-41685

Aus Sicht der Infektionsprävention sowie der Umwelthygiene wird wie folgt Stellung genommen:

1. Altiasten

Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen, zum Beispiel in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Stadt Kirchheim unter Teck erfolgt ist. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren.

2. Abwasserbeseitigung

Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser").

3. <u>Lärm</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass gesundheitsschädliche Lärmwirkungen selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie zum Beispiel der Blm-SchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auftreten¹. Chronische Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben. Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können².

² Richtigstellung des Umweltbundesamtes (UBA), Titel: Sind 3 dB wahrnehmbar?, Januar 2004

¹ Sondergutachten des SRU, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/2300, Nr. 441. ff., S. 177 ff., 15.12.1999

Lärmminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung beziehungsweise vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden.

V. Amt für Geoinformation und Vermessung

Frau Sabrina Steimer, Tel. 0711 3902-41315

Die Flurstück-Nummer 1025/6 ist durch Planzeichen überdeckt.

Bei den Flurstücken 1026, 174, 1025, 1024/5, 1023/5, 736/4, 735, 730/1 bis /3, 731/2 bis /4, 2205 und 2190 fehlen die Flurstück-Nummern.

Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu berichtigen beziehungsweise zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Werstein